

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Montag den 31. März.

1851.

Nº 90.

Landtagssverhandlungen.

Neunzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 29. März.

In der heutigen Sitzung gelangte der Bericht der ersten Deputation (Referent Bürgermeister Hennig) über den Entwurf eines Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, zur Beratung. Zum Verständniß der von der Kammer beschlossenen sehr wesentlichen Abänderung des Entwurfs ist es nöthig, einige kurze Bemerkungen vorauszuschicken. Nachdem die Grundrechte in ihrem §. 37 ausgesprochen hatten, daß das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, aufgehoben sei, wurde durch Decret vom 28. März 1849 den damals versammelten Kammern der Entwurf eines Jagdgesetzes vorgelegt, welcher hauptsächlich die Bildung von Jagdbezirken bezweckte. Durch die Auflösung dieser Kammern wurde das Zustimmen des Gesetzes verhindert. Darauf erließ die Staatsregierung provisorisch die Verordnung vom 13. August 1849. Die Regierung hat nun den jetzigen Entwurf vorgelegt, dessen Zweck im Wesentlichen darin besteht, eine Regulirung der Jagd herbeizuführen theils aus sicherheitspolizeilichen Gründen, theils um der gänzlichen Vernichtung des Wildes vorzubeugen. Diesen doppelten Zweck sucht der Entwurf dadurch zu erreichen, daß er erstlich die Bildung von Jagdbezirken vorschreibt und daß er zweitens die Bestimmung trifft, daß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, eine Jagdkarte sich lösen muß, und daß er drittens eine Schon- und Hegezeit festsetzt. Ueber den allgemeinen Theil des Berichts entspann sich eine längere Debatte. Herr v. Egidy meint, daß der Entwurf in der Ausführung auf große Schwierigkeiten stoßen und den gehegten Erwartungen nicht entsprechen werde. Er glaubt, daß der Zweck eben so gut erreicht werde, wenn die Bestimmung der Schon- und Hegezeit, die Bildung der Jagdbezirke und die Austheilung der Jagdkarten in die Hände der Regierung gelegt würden. Secretair v. Pohlenz giebt behußt der Wahrung der rechtmäßigen Rechte des Hauses Schönburg eine Erklärung und einen Protest zu Protokoll, indem jene Rechte durch den Gesetzentwurf alterirt würden, und weil das Haus Schönburg die Grundrechte niemals anerkannt habe. Ebendaselbe geschieht von dem Grafen von Solms-Wildenfels mündlich rücksichtlich der Herrschaft Wildenfels. Herr v. Heynich erblickt in dem Gesetzentwurf eine bloße Ausführung des §. 37 der Grundrechte, durch welche letztere den vormaligen Jagdberechtigten ein großes Unrecht zugefügt worden sei, was nur durch Entschädigung gesühnt werden könne. Unter Entschädigung verstehe er aber nachträgliche Ablösung.

Herr v. Posern behauptet vom Standpunkte des Rechts aus, daß durch Aufhebung der Jagd ein schreiendes Unrecht begangen worden sei. Von dem Standpunkte des factischen Zustandes aus müsse er aber die dem Entwurfe zu Grunde liegende Absicht der Staatsregierung mit Dank anerkennen. Staatsminister v. Friesen bemerkte in Betreff der Rechtherrschaften, daß es sich darum handele, ob auch hier rechtmäßige Rechte vorliegen oder nicht; es könne durchaus nicht die Absicht der Staatsregierung sein, solche Rechte zu tränken. Im Übrigen aber frage es sich, ob die Beziehungen der Rechtherrschaften der allgemeinen Landesgesetzgebung unterworfen seien oder nicht. Wäre Ersteres der Fall, so könne mit einer allgemeinen Rechtsverwahrung wenig geholfen werden. Kammerherr v. Friesen erklärt, daß er aus Gründen der Nothwendigkeit für den Entwurf stimmen werde. Den Ausführungen des Staatsministers über die Proteste der Rechtherrschaften gegenüber stellte Ersterer den Grundsatz auf, daß Privatrechte weit höher

ständen, als die Landesgesetzgebung. Die allgemeine Debatte wurde hierauf geschlossen.

Aus dem Eingange des Gesetzentwurfs wollte Herr v. Posern das Wort „definitive“ entfernt wissen, weil ihm darin ein Prädicativ für eine künftige Jagdgesetzgebung zu liegen scheine. Obwohl mehrere Redner in diesem Sinne sich aussprachen, wurde aber doch der desfallsige Antrag schließlich abgeworfen. Was nun die Beratung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs anlangt, so entstanden über die §§. 1, 7 und 11 allerdings ziemlich ausgedehnte Debatten, welche jedoch sich nur auf technische und administrative Verhältnisse erstreckten und auf die wir einzugehen nicht für nothwendig erachten. Es wurden in der heutigen Vormittagssitzung die ersten elf Paragraphen erledigt, von welchen jedoch die ersten acht durch die Deputation eine gänzliche Umgestaltung erlitten hatten, in welcher veränderten Fassung sie auch unter Ablehnung aller eingebrachten Amendments bei der Kammer Genehmigung fanden. Den §. 1, welcher das Prinzip des ganzen Entwurfs, die Beschränkung enthält, welche die selbstständige Ausübung des Jagdrechts erleiden soll, wollen wir seiner Wichtigkeit wegen hier wörtlich mittheilen. Er lautet:

§. 1. Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern und Nutznießern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet:

- a) auf solchen Grundstücken, auf welchen der Eigentümer oder Nutznießer schon vor dem 2. März 1849 das Jagdrecht auszuüben besugt war, und
- b) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Acker einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechungen des Zusammenhangs nicht angesehen.

Ausgenommen von der Bestimmung unter a. sind jedoch 1) die vom Hauptgute getrennten, zur Forstcultur benutzt werdenden Parcellen, welche nur 5 Acker oder darunter enthalten, und

2) alle Parcellen anderer Art, welche vom Hauptgute getrennt liegen und nur 30 Acker oder darunter betragen.“

Die Paragraphen 2 bis mit 7 enthalten die Grundsätze, nach welchen die Jagdbezirke gebildet werden sollen, und mußten diese nach der in §. 1. beschlossenen prinzipiellen Abänderung ebenfalls sehr erhebliche Modificationen erleiden. Bei §. 8., in welchem bestimmt wird, daß die Bildung der Jagdbezirke durch die Amtshauptmannschaften zu erfolgen habe, fand noch folgender Deputationsantrag Annahme: „Die Staatsregierung wolle in der zu erlassenden Ausführungsverordnung anordnen, daß die Bildung der Jagdbezirke nach Besinden unter Buziehung von Forstbeamten oder anderen Sachverständigen erfolge.“ Die §§. 9., 10. und 11. wurden mit nur redaktionellen Abänderungen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Hierbei wurde alsdann die Beratung auf heute Abend 6 Uhr vertagt.

112. öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 29. März.

Bevor man zu dem für heute angesehenen Gegenstande der Tagesordnung überging, beabsichtigte die Kammer auf den Vorschlag des Präsidenten die hinsichtlich der Verfassungrevision zwischen den beiden Kammern obwaltenden Differenzen zu berathen und zur Erledigung zu bringen; da jedoch im Laufe der Debatte